

2

Zusatzantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Kurth-Bodo Blind und Veronika Matiassek betreffend Wiener Reinhaltegesetz, eingebracht zu Post Nr. 3 der Tagesordnung der Landtagssitzung am 21. Sep. 2007

AB

Die Novelle zum Wiener Reinhaltegesetz sieht den Begriff des „Verursachers“ vor, definiert ihn aber in den erläuternden Bemerkungen nur unzureichend. Darunter sei eine Person zu verstehen, die die Verunreinigung ursächlich herbeigeführt hat. Gerade im Bezug auf das Wildplakatieren bedarf es einer genaueren Definition des Begriffes „Verursacher“. Auch die gesetzliche Auflistung von Bestandteilen der Straße erscheint im Bezug auf die Praxis nicht vollständig zu sein.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30d Abs 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Zusatzantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Reinhaltegesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs 3 litera 2 wird ergänzt durch „Schaltkästen, Lichtmaste, Bänke und Zäune“.

§ 2 Abs 8 lautet nun: „Verunreinigungen im Sinne des Abs 1 hat der Verursacher und/oder deren Auftraggeber sowie/und die davon Begünstigten ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.“

[Handwritten signatures and initials]

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
dogelenna
Eing.: 21. SEP. 2007
PGL-0375-2007/0001-KFP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat